

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	05.09.2016	öffentlich
Stadtrat	26.09.2016	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 436b "Maudacher Straße / Im Kurzen Winkel"

Einleitungs- und Offenlagebeschluss

Vorlage Nr.: 20163122

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

1. Es wird ein förmliches Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 436b „Maudacher Straße / Im Kurzen Winkel“ gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB eingeleitet. Damit wird dem Antrag des Vorhabenträgers Frank Haun auf Einleitung eines Verfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Dieser Bebauungsplan ändert in einem Teil seines Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 436 „An der Lindenstraße“. Die in der Begründung aufgeführten Ziele und Grundsätze der Planung sind Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.
3. Die Verwaltung sichert die Durchführung des Vorhabens in einem befristeten Zeitraum durch einen Durchführungsvertrag.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 436b „Maudacher Straße / Im Kurzen Winkel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird für die Dauer eines Monats gemäß § 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

BEGRÜNDUNG

Bereits am 29.02.2016 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 436b - als Angebotsbebauungsplan - durch den Stadtrat beschlossen. Mittlerweile liegt ein konkretes umsetzbares Vorhaben des Vorhabenträgers Frank Haun vor, der das Grundstück erworben hat. Nachdem er einen Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt hat, soll das Verfahren auf ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren umgestellt werden. Hierfür ist ein erneuter Beschluss erforderlich. Die Umstellung hat den Vorteil, dass der Bebauungsplan auf das konkrete Vorhaben zugeschnitten und mit einem Durchführungsvertrag verknüpft werden kann, in dem die Umsetzung innerhalb eines festgelegten Zeitraums sowie die Übernahme aller Planungs- und Realisierungskosten durch den Vorhabenträger abgesichert wird.

Um zeitliche Verzögerungen des Verfahrens durch einen erneuten Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses zu vermeiden, soll auf Grundlage des Vorhabenentwurfs auch die Offenlage mit beschlossen werden.